Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung hat die Europäische Kommission eine erste Benchmarking-Liste veröffentlicht, die Länder in die Risikokategorien „niedrig", „Standard" oder „hoch" einstuft (vgl. EU-Kommission – Vertretung in Deutschland – PM vom 22.5.2025). Konkret berücksichtigt die Länderklassifizierung das Entwaldungsrisiko bei der Produktion der sieben Rohstoffe, die unter die Verordnung fallen: Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz. Diese Rohstoffe gelten als Hauptursache für Entwaldung. Vor der Veröffentlichung der Benchmarking-Liste hatten die EU-Staaten einvernehmlich eine positive Stellungnahme dazu abgegeben. Die Entwaldungsverordnung solle sicherstellen, dass wichtige Güter auf dem EU-Markt nicht zur Entwaldung und Waldschädigung sowohl in der EU als auch weltweit beitragen. Entwaldung und Waldschädigung seien wesentliche Treiber des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt. Die am 22.5.2025 veröffentlichte Risikoklassifizierung der Länder definiere den Umfang der Compliance-Kontrollen, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für ein Land vorsehen müssen: ein Prozent für „niedriges Risiko", drei Prozent für „Standard" und neun Prozent für „hohes Risiko". So bringe beispielsweise die Beschaffung aus Ländern mit geringem Risiko vereinfachte Sorgfaltspflichten für Marktteilnehmer und Händler mit sich. Konkret bedeute dies, dass sie Informationen sammeln, aber keine Risiken bewerten und mindern müssen. Die Länder, die in dieser ersten Länder-Benchmarking-Liste als Länder mit hohem Risiko eingestuft sind, unterliegen Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder des Rates der EU bei Ein- oder Ausfuhren der relevanten Rohstoffe und relevanten Produkte. Das sind Belarus, die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Myanmar und Russland. Parallel zur Benchmarking-Liste hat die Kommission auch ein Arbeitspapier der zuständigen Kommissionsdienststellen veröffentlicht, das die Methodik erläutert, mit dem die Liste erstellt wurde. Das Länder-Benchmarking werde eine einfache, faire und kosteneffiziente Umsetzung der EUDR gewährleisten. Diese habe schon vor Inkrafttreten für mehr Transparenz in den Lieferketten gesorgt, positive Veränderungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor ausgelöst und neue Marktchancen für entwaldungsfreie Produkte in der EU eröffnet. Das Gesetz tritt am 30.12.2025 für große Unternehmen und am 30.6.2026 für Kleinst- und Kleinunternehmen in Kraft. Vgl. zur Entwaldungsverordnung auch *Habbe/Henneberg/Denzel*, BB 2025, 579 ff. und *Ruttloff u. a.*, BB 2024, 707 ff.

Entscheidungen

OLG Köln: Rückkehrpflicht IV

Die Rückkehrpflicht für Mietwagen gemäß § 49 Abs. 4 S. 3 PBefG verstößt nach wie vor weder gegen Verfassungsrecht noch Unionsrecht.

OLG Köln, Urteil vom 9.5.2025 – 6 U 106/24
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1281-1**
unter www.betriebs-berater.de

OLG Köln: Dr. N.

Zur Unzulässigkeit der Werbung eines approbierten Mediziners, der Nahrungsergänzungsmittel vertreibt, für die von ihm angebotenen Produkte unter Nennung seines medizinischen Doktorgrades.

OLG Köln, Urteil vom 16.5.2025 – 6 U 29/25
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1281-2**
unter www.betriebs-berater.de

OLG Köln: Meta darf Daten aus öffentlich gestellten Nutzerprofilen für KI-Training verwenden

Der 15. Zivilsenat des OLG Köln hat am 23.5.20205 in einem Eilverfahren einen Antrag der Verbraucherzentrale NRW e. V. gegen den Mutterkonzern von „Facebook" und „Instagram" abgelehnt, mit dem eine Verarbeitung öffentlich gestellter Nutzerdaten ab der kommenden Woche verhindert werden sollte.

Im April 2025 kündigte die Meta Platforms Ireland Limited (nachfolgend: Meta) öffentlich an, ab dem 27.5.2025 personenbezogene Daten aus öffentlichen Profilen ihrer Nutzer zum Training von Künstlicher Intelligenz zu verwenden. Meta betreibt unter anderem die Dienste „Facebook" und „Instagram". Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. ist ein qualifizierter Verbraucherverband. Sie geht mit ihrem Antrag vom 12.5.2025 auf Grundlage des UKlaG gegen Meta vor. Betroffen sind Daten von Verbrauchern und von Dritten in öffentlich gestellten Profilen, soweit die Nutzer keinen Widerspruch eingelegt haben.

Nach vorläufiger und summarischer Prüfung im Rahmen des am 12.5.2025 eingeleiteten Eilverfahrens liegt weder ein Verstoß von Meta gegen Vorschriften der DSGVO noch gegen den DMA vor. Diese Einschätzung stimmt mit der aufsichtsrechtlichen Bewertung durch die für Meta zuständige irische Datenschutzbehörde überein. Diese führt wegen des Sachverhalts keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen durch und hat angekündigt, die Handlungen zu begleiten. Hinsichtlich der Daten, die von Nutzern nach Mitte des Jahres 2024 öffentlich gestellt wurden, sieht auch der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Verarbeitung als rechtlich möglich an. Er wurde in der mündlichen Verhandlung am 22.5.2025 angehört.

Die angekündigte Verwendung der Daten für KI-Trainingszwecke stellt sich bei vorläufiger Betrachtung auch ohne Einwilligung der Betroffenen als rechtmäßig im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO dar. Meta verfolgt mit der Verwendung zum Training von Systemen Künstlicher Intelligenz einen legitimen Zweck. Dieser Zweck kann nicht durch gleich wirksame andere Mittel, die weniger einschneidend wären, erreicht werden. Unzweifelhaft werden für das Training große Datenmengen benötigt, die nicht zuverlässig vollständig anonymisiert werden können. Im Rahmen der Abwägung der Rechte von Nutzern und Meta als Betreiberin überwiegen die Interessen an der Datenverarbeitung. Diese Bewertung beruht u. a. auf einer Stellungnahme des EDSA aus Dezember 2024, welcher die Beklagte durch verschiedene Maßnahmen Rechnung getragen hat. Es sollen ausschließlich öffentlich gestellte Daten verarbeitet werden, die auch von Suchmaschinen gefunden werden. Der Umstand, dass große Mengen von Daten, auch von Dritten einschließlich Minderjährigen und auch sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO, betroffen sind, überwiegt bei der Abwägung nicht. Meta hat insoweit wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen, welche den Eingriff wesentlich abmildern. Die geplante Verarbeitung wurde bereits im Jahre 2024 angekündigt. Die Nutzer wurden über die Apps und – soweit möglich – auf anderem Wege informiert. Sie haben die Möglichkeit, die Datenverarbeitung durch Umstellung ihrer Daten auf „nicht-öffentlich" oder durch einen Widerspruch zu verhindern. Die verwendeten Daten enthalten keine eindeutigen Identifikatoren wie Name, E-Mail-Adresse oder Postanschrift einzelner Nutzer.

Nach Ansicht des Senats liegt bei vorläufiger und summarischer Prüfung im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens auch kein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 DMA vor. Es fehlt bei vorläufiger